

Vorwort

1. Die Mitglieder des Hammer Boxklubs, Gründung 1931, und des Heessener Boxklubs, Gründung 1946, beschlossen in freier Willensbildung, die beiden Vereine zu einem einzigen neuen Verein „Märkischer Box-Ring 31/46 Hamm“ zu verschmelzen.
2. Um den gestiegenen Ansprüchen des Boxsports Rechnung zu tragen, geben sich die Mitglieder des Märkischen Boxrings 31/46 Hamm folgende neue zeitgemäße Satzung:

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Märkischer Box-Ring 31/46 Hamm e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm (Westfalen), Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen (VR-Nr.: 854).
4. Der Verein wurde im April 1953 gegründet.
5. Zur Vermeidung des Ausschreibens des Vereinsnamens wird nachfolgend auch die Abkürzung „MBR“ verwendet.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 3 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Westfälischen Amateur-Box-Verbandes“ (WABV), des „Landessportbundes“ (LSB) sowie des „Stadtsporbundes Hamm“ (SSB).

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports.
2. Der Verein fördert die körperliche, charakterliche und soziale Bildung seiner Mitglieder, geprägt durch Fairness und gegenseitige Achtung. Ein besonderes Anliegen ist die Beaufsichtigung und Anleitung der heranwachsenden Jugend und ihre Förderung.
3. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und ethnischen Bindungen.
4. Den Mitgliedern des MBR stehen zur Verfolgung des Zwecks und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Anlagen und Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

§ 5 Abteilungen

1. Der Verein besteht bzw. kann aus mehreren Abteilungen bestehen (Boxen, Breitensport usw.).
2. In Anlehnung an die Vereinssatzung geben sich die Abteilungen eine eigene Ordnung und wählen ihre Abteilungsvorstände in Abteilungsversammlungen.
3. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände und die Funktionen ihrer Mitglieder (innerhalb der Abteilungen) bestimmen die Ordnung der Abteilungen.
4. Die Abteilungen sind mit einem eigenen Etat zur Erfüllungen ihrer Ausgaben auszustatten.
5. Die Kassenführung ist nach Vorgaben des Gesamtvereins durchzuführen. Der Vorstand des Gesamtvereins ist hier weisungsbefugt.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zu diesem Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Personen ist zulässig. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberufliche beschäftigte Personen einzustellen.
6. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Das Vermögen ist dazu dem Landessportbund oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jungendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen fünffachen Jahresbeitrag bezahlen. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
5. Bei Personen, die in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis des Vereins stehen, ruhen die Mitgliedsrechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, den ein zumindest 6 Monate dem Verein angehörendes ordentliches Mitglied befürworten soll, entscheidet der Vorstand. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und etwaiger in den einzelnen Abteilungen zu leistender Abteilungsbeiträge.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich ein Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie der besonderen Vorschriften seiner Abteilungen. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
5. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann der Betroffene in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Antrag auf Aufnahme in den Verein wiederholen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist drei Wochen von der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des MBR das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 6 Monate angehört und sofern kein Beitragsrückstand besteht.
3. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins er-

leiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist;
 - 1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsvorstandes in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
 - 1.3 die jeweils festgelegten Beiträge und etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen pünktlich zu bezahlen. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
2. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im MBR wettkampfmäßig ausübt, in keinem anderen Verein ausüben.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von 8 Wochen zum 31.12. jeden Jahres schriftlich gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend.
3. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes;
 - c. bei grobem vereinschädigendem Verhalten.
5. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der Vorstand; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch ein Einschreiben unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle vom ausgeschlossenen Mitglied Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes endgültig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwerer Art durch den Vorstand gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - 2.1 ein schriftlicher Verweis;
 - 2.2 ein schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in den Vereinspublikationen;
 - 2.3 die Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr und die Bekanntgabe in den Vereinspublikationen.
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen die Maßregel kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat einlegen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes endgültig.

III. Wahlausschuss

§ 14 Wahlausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Wahlausschuss besteht aus besonders angesehenen Vereinsmitgliedern, die im Verein ehrenamtliche Ämter hervorgehobener Bedeutung inne haben bzw. hatten.
2. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwar:
 - 2.1 Vorsitzender des Ehrenrates;
 - 2.2 stellvertretender Vorsitzender des Ehrenrates.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so rückt ein Mitglied des Ehrenrates nach.
4. Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates zu unterbreiten.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in der der Aufsichtsrat zu wählen ist, um die Kandidaten für den Aufsichtsrat auszuwählen, diese gegebenenfalls zu befragen und/oder deren Einverständnis einzuholen.
6. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung – spätestens jedoch vor Beginn des Wahlganges – schriftlich erklärt haben.
7. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung für die Auswahl des Aufsichtsrates schriftliche Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein. Der Wahlausschuss ist an solche Vorschläge nicht gebunden.
8. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Aufsichtsrates bekannt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses

ses kann den Vorschlag des Wahlausschusses begründen. Die Mitgliederversammlung kann nur diejenigen Personen in den Aufsichtsrat und den Vorstand wählen, die vom Wahlausschuss vorgeschlagen sind.

9. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Wahl anbieten, als in der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sofern eine größere Anzahl von qualifizierten Kandidaten zur Verfügung steht.
10. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes sein.

IV. Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung;
 - 1.2 den Vorstand;
 - 1.3 den Aufsichtsrat;
 - 1.4 den Ehrenrat;
 - 1.5 der Ehrenvorstand (vormals: Ehrenvorsitzender).
2. Ein Mitglied kann neben der Mitgliederversammlung grundsätzlich nur einem der anderen Organe des Vereins angehören.
3. Tritt ein Mitglied eines dieser Organe als Mitglied in ein anderes dieser Organe ein, so erlischt die Mitgliedschaft in dem Organ, dem es bisher angehört hat.
4. Revisoren können nicht Mitglied in einem Organ des Vereins gemäß § 15 Ziff. 1.2-1.5 sein.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Im Falle einer schriftlichen Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
5. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über die Vereinsgeschäftsstelle eingereicht und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Diese Anträge sind – gegebenenfalls nachträglich – in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

6. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Zulassung dieses Antrages beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, wobei die nachstehend aufgeführte Reihenfolge eingehalten werden soll:
 - 7.1 Bericht des Vorstandes einschließlich Erläuterung des Jahresabschlusses
 - 7.2 Bericht des Aufsichtsrates
 - 7.3 Bericht der Revisoren
 - 7.4 Bericht des Ehrenrates
 - 7.5 Aussprache über die Berichte
 - 7.6 Anträge / Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7.7 Entlastung des Vorstandes
 - 7.8 in den Wahljahren: Neuwahl des Aufsichtsrates, der Revisoren und des Ehrenrates
 - 7.9 Verschiedenes
8. Der Bericht des Vorstandes muss in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Berichte der anderen Organe müssen der Mitgliederversammlung vorgetragen werden, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder darauf verzichtet.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Aufsichtsrat und Wahlausschuss bestimmen einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem von ihm eventuell bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Aufzeichnung der Versammlung auf einen Tonträger erfolgen.
13. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z. B. fortgeschrittener Tageszeit) vom Versammlungsleiter unterbrochen werden. Sie ist innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von zwei Wochen seit der Unterbrechung nicht überschreiten soll, fortzusetzen. Zeitpunkt und Ort für die Fortsetzung der Versammlung muss mindestens eine Woche vor der Fortsetzung durch eine Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden:
 - 1.1 auf Beschluss des Vorstandes;
 - 1.2 auf Antrag des Aufsichtsrates;
 - 1.3 auf Antrag des Ehrenrates;
 - 1.4 auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der oder die Antragsteller müssen neben dem Vorstand auch den Aufsichtsrat und den Ehrenrat von dem Antrag unterrichten. Der Aufsichtsrat hat die Einberufung vorzunehmen, wenn der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der örtlichen Tagespresse und durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
4. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Ehrenrates oder einen Revisor abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates oder ein Revisor neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, in dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Zum Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und Erfahrungen
 - a) in wirtschaftlichen
 - b) oder in sportlichen
 - c) oder in kommunalen

Angelegenheiten hat. In besonderen Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss von diesen Voraussetzungen bei seinem Vorschlag zur Wahl des Aufsichtsrates absehen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Zum Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer vom Wahlausschuss vorgeschlagen worden ist. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt einzeln. Wird ein vom Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so hat der Wahlausschuss in der gleichen Sitzung der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu machen. Dieser Vorgang kann beliebig oft wiederholt werden.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen. Der Aufsichtsrat muss im Geschäftsjahr mindestens zwei Mal zusammentreten.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende weitere Aufgaben:
 - 2.1 die Überwachung der Geschäftsführung des Vereins;
 - 2.2 die Beratung des Vorstandes des Vereins in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins;
 - 2.3 die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
3. In folgenden Fällen ist vom Vorstand die Einwilligung beim Aufsichtsrat vorher einzuholen:
 - 3.1 bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Finanzplan oder im Gesamthaushaltsplan überschreiten;
 - 3.2 beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 3.3 bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien;
 - 3.4 bei allen Geschäften zwischen den ehrenamtlich und/oder hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1.1 Vorstandsvorsitzenden,
 - 1.2 stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - 1.3 einem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (Finanzvorstand).
2. Vorstandsämter werden ehrenamtlich oder aber hauptberuflich gegen Entgelt ausgeübt.

3. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse gesamtverantwortlich und fasst diese mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig mit zwei seiner Mitglieder. Kommt es im Vorstand zur Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
5. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind von § 181 BGB befreit.
6. Bei seiner Arbeit hat der Vorstand die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
7. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Vereinsführung und Geschäftsleitung erforderlich sind.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Vereins zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich mündlich innerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrates. Auf Wunsch des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Auf Weisung des Aufsichtsrates ist der Vorstand verpflichtet, schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet bei dem Verein wichtigen Ereignissen oder Situationen – insbesondere finanzieller und wirtschaftlicher Art – den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Gefährdung der Liga-Lizenz.
9. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
10. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat bis Ende November einen Gesamthaushalt vor für das kommende Geschäftsjahr, in dem sämtliche Abteilungshaushalte enthalten sind.
11. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres sind dem Aufsichtsrat ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung – Jahresabschluss – nach geltenden kaufmännischen Grundsätzen vorzulegen.
12. Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat obliegt es dem Vorstand, Ehrungen vorzunehmen.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand von Abteilungen betreffen, den Aufsichtsrat anzuhören und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
14. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht handelt es sich um ein vereinsschädigendes Verhalten.
15. Für den Fall, dass der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist, übernimmt der Aufsichtsrat mit Zustimmung des Wahlausschusses die Aufgaben des Vorstandes. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

16. Der Vorstand kann innerhalb einer Wahlperiode nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes während ihrer Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann in einer Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zu dieser Versammlung auf der Tagesordnung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein oder denjenigen Vereinen, aus denen dieser Verein hervorgegangen ist, angehört haben.

Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar.

3. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt en bloc.
4. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates hat einzeln zu erfolgen, wenn dies von mehr als 10 % der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus oder ist es für längere Zeit verhindert, so rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereinslebens.
2. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder vor, dabei hat er Anregungen, die aus dem Kreise der Mitglieder an ihn herangetragen werden, zu berücksichtigen.
3. Die weiteren Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - 3.1 Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen;
 - 3.2 Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßregeln des Vorstandes.
4. Ist ein Mitglied des Ehrenrates von einer Ehrung oder einer Schlichtung oder einer anderen Entscheidung selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung des Ehrenrates ausgeschlossen.

5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn der Ehrenrat eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
6. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
7. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten.
8. Der Ehrenrat stellt den Wahlausschuss nach § 14 dieser Satzung.
9. Der Ehrenrat beantragt bei der Mitgliederversammlung die Wahl eines Mitglieds zum Ehrenvorstand.

§ 23 Ehrenvorstand

1. Zum Ehrenvorstand (vormals: Ehrenvorsitzender) kann auf Antrag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung nur gewählt werden, wer über mehrere Jahre im Vorstand (vormals als 1. Vorsitzender) tätig war.
2. Mitglieder des Ehrenvorstandes sind Ehrenmitglieder (siehe § 8 Abs. 4).
3. Mitglieder des Ehrenvorstandes haben im Organ „Vorstand“ nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1.2 keinen Sitz und kein Stimmrecht. Sie können auf Einladung des Vorstandes beratend gehört werden.

§ 24 Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Wahlausschusses drei Revisoren.
3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Ausgaben. Beanstandungen sind dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Tätigkeiten der Revisoren sind ehrenamtlich und vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar.

V. Vereinsauflösung

§ 25 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist mit Handzeichen oder auf Antrag aus der Versammlung in geheimer Wahl durchzuführen.
2. Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften auf eine gemeinnützige Einrichtung zu übertragen, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen.

Hamm, den 10.10.2001